

Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden ● Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg ● Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

13. JAHRGANG · AUSGABE 148 · NR. 1/17

ERSCHEINUNGSTAG: 25. JANUAR 2017

Schnuppertag für Grundschüler an der KGS Dorf Mecklenburg



Das laufende Schuljahr ist noch nicht einmal zur Hälfte vorbei, und wir bereiten uns schon auf das neue vor. Insbesondere der Übergang von der 4. Klasse der Grundschule in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule stellt Schüler, Eltern und Lehrer vor neue Herausforderungen. So planen wir jedes Jahr im Januar einen Schnuppertag für Viertklässler der umliegenden Grundschulen. Am 6. Januar besuchten 75 Grundschüler aus Dorf Mecklenburg, Lübow und Bobitz unsere Schule. Sie verbrachten den Vormittag damit, in verschiedene Unterrichtsfächer, wie Biologie, Geografie, Physik und Chemie, „hineinzuschnuppern“. Die Fachlehrer Frau Franke, Frau Langbehn, Herr Falk und Frau Hasse hatten kleine Unterrichtseinheiten vorbereitet. Ein besonderes Angebot unserer Schule ist das „Yamaha-Bläserprojekt“, an dem die Schüler ab der 5. Klasse teilnehmen können. Deshalb hatten die Grundschüler auch

an diesem Vormittag die Gelegenheit, dieses Projekt kennenzulernen. Frau Lange-Wolff, die die Bläser unterrichtet, ließ sie an einer kurzen Orchesterprobe teilnehmen. Als letzte Station wartete Frau Hagedorn in der Sporthalle mit tollen Staffeltwettkämpfen auf die Schüler. Während des gesamten Vormittags hatten die Grundschüler Begleiter aus unseren 9. Klassen an ihrer Seite. In Zweiertteams betreuten Schülerinnen und Schüler der 9I und 9II die 4. Klassen und brachten sie von Raum zu Raum. Sie versuchten, auch alle Fragen der Grundschüler zu beantworten. In der Sporthalle halfen sie Frau Hagedorn bei der Durchführung der Wettkämpfe. Allen Beteiligten herzlichen Dank! Hoffen wir, dass möglichst viele unserer kleinen Gäste im kommenden Schuljahr als Schüler unserer Schule wiederkommen.

D. Lange

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Schließzeiten der Kindertagesstätten im Amtsbereich.....S. 3
- Hinweis zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen.....S. 3
- Fundtiere des Amtsbereiches.....S. 9
- Melderegisterauskünfte und Einspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister des Amtes.....S. 10

Gemeinde Bad Kleinen

- Bekanntmachung zu Jahresabschlüssen 2012 und 2013S. 3
- Nutzungsordnung über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Benutzungsentgelten.....S. 4
- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände.....S. 7
- Hinweis zur Beantragung eines Zuschusses für Vereine.....S. 10

Gemeinde Bobitz

- Termin Gemeindevertretungssitzung.....S. 3
- Bekanntmachung zu Jahresabschlüssen 2011 und 2012.....S. 3
- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände.....S. 8
- Einwohnerversammlung Ortsteil Groß Krankow.....S. 10

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Termin Gemeindevertretungssitzung.....S. 3
- Stellenausschreibung Erzieher/-in.....S. 16

Gemeinde Hohen Viecheln

- Bekanntmachung zu Jahresabschlüssen 2011 und 2012.....S. 3
- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände.....S. 5

Gemeinde Lübow

- Termin Gemeindevertretungssitzung.....S. 3

Gemeinde Ventschow

- Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände.....S. 6

Herzlich willkommen 2017

Viele Überraschungen und spannende Themen gab es im Jahr 2016 für die Kinder und Erzieher im Hort Dorf Mecklenburg zu entdecken und erleben. Vieles wäre ohne Unterstützung gar nicht möglich gewesen. Dafür bedanken wir uns nochmals von ganzem Herzen bei allen Helfern und Sponsoren. Für das neue Jahr wünschen wir allen Gesundheit, Glück, Lebensfreude und weiterhin eine so gute Zusammenarbeit. Gemeinsam mit den Hortkindern haben wir spannende und erlebnisreiche Höhepunkte für das Jahr 2017 vorgesehen, auf die wir uns riesig freuen.

Die Horterzieher aus Dorf Mecklenburg

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner Bad Kleinens und unserer Ortsteile,

zunächst möchte ich Ihnen (wenn auch nachträglich) ein frohes und gesundes Jahr 2017 wünschen. Wir gehen mit vielen Erwartungen und Wünschen ins neue Jahr und wollen, dass sich diese erfüllen. Was vor allem ist wichtig: der Frieden auf der Welt muss wiederhergestellt werden, dazu sollten wir alle unseren Beitrag leisten, im Kleinen wie im Großen.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Sie haben im Jahre 2014 Ihre Stimme dafür gegeben, dass die jetzige Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen, Einwohner und ich als Bürgermeister Bad Kleinens in seiner Entwicklung voranbringt. Ich denke, es ist Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Die Gemeindevertreter/-innen und die sachkundigen Einwohner/-innen haben sich nach der Wahl recht schnell zusammengefunden. In den ersten Sitzungen noch zögerlich, dann aber sind sie immer offener miteinander umgegangen. Es entstand ein Klima der sachlichen und konstruktiven Zusammenarbeit, ohne parteipolitische Diskussion, ohne persönliche Aversionen, es ging uns bei unseren Entscheidungen um die Sache selbst und ich meine, dass allein ist schon ein toller Erfolg, an den wir anknüpfen werden, um die nächsten zweieinhalb Jahre für unsere Gemeinde Entscheidungen zu treffen. Dabei wurden beileibe nicht alle Entscheidungen einstimmig gefasst, es gab bei bestimmten Themen auch oft heftige Diskussionen und Mehrheitsbeschlüsse, in einer Demokratie ist das aber gut so und sollte

normal sein. Wie heißt es doch so schön: gesunde Streitkultur bedeutet Fortschritt. Was haben wir in Bad Kleinen bisher erreicht? Eine Frage, die sich in vielen Punkten positiv beantworten lässt aber wo Licht ist, gibt es auch Schatten. Zu dem, was wir erreicht haben, gehört unter anderem die Fertigstellung der Waldstraße, der Hauptstraße (endlich), des Uferweges als sehr schön gestaltete Straße. Die Planung und Ausführung sowohl der brandschutztechnischen Sanierung der Schule als auch die Erweiterung unserer Kita waren und sind derzeit ein großes Vorhaben. Mit Fördermittelunterstützung werden wir diese Aufgabe bewältigen zum Wohl unserer Kinder und Bad Kleinens. Um künftig Bad Kleinen und Umgebung noch attraktiver zu gestalten, werden verschiedene Baumaßnahmen ausgeführt, so die Erweiterung von Bad Kleinen Nordwest, besser bekannt als „B3-Gebiet“, oder die Ortskerngestaltung in Gallentin. Auch die Gestaltung des Mühlengeländes macht Fortschritte, die entwickelte Studie hierzu gibt Anlass, vorsichtig optimistisch in die Zukunft zu blicken, obwohl hier noch dicke Bretter auf uns warten, die gebohrt werden müssen. In den letzten Jahren wurden, vor allem aus Mangel an finanziellen Mitteln unsere Straßen stark vernachlässigt, wenn ich da nur mal an die Steinstraße, Feldstraße, Straße der Jugend oder Kurze Straße denke. Unser Ziel sollte es die nächsten Jahre sein, die Infrastruktur wieder in Ordnung zu bringen. Weniger attraktive Entscheidungen gab es in zurückliegenden Jah-

ren natürlich auch, so mussten wir die Grund- und Gewerbesteuern auf das durchschnittliche Landesniveau anheben, die Kommunalaufsicht ließ da wenig Spielraum, zumal wir seit 2010 immer noch in der Haushaltskonsolidierung sind, heißt Bad Kleinen schreibt keine schwarzen Zahlen. Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln ist ebenfalls, dass eine Gemeinde ihre „Steuersachen“ in Ordnung hat.

Sie sehen also, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, wir haben bisher viel erreichen können, sind aber noch längst nicht da, wo wir mal hinwollen: Bad Kleinen nicht nur als attraktiven Wohnstandort, sondern auch als attraktiven Lebensmittelpunkt zu gestalten. Sie alle können dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, durch Hinweise, durch Teilnahme bei der Gestaltung einzelner Ortsabschnitte und die Teilnahme an verschiedenen kulturellen Höhepunkten in unserem schönen Bad Kleinen. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Gemeindevertreter/-innen und sachkundigen Einwohner/-innen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bedanken, möchte aber auch nicht die Mitarbeiter/-innen unseres Amtes vergessen, ohne ihre Unterstützung wären wir nicht so weit wie bisher. Vielen Dank dafür. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg und den Gemeindevertreter/-innen immer eine gute Hand bei den Entscheidungen.

Ihr Bürgermeister Joachim Wölm

Verringerte Gebühren zur Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Bad Kleinen

Unsere „Kleine Bibliothek auf dem Lande“ mit neuem Konzept als öffentliche und Schulbibliothek an **neuem Standort** im Zwischenbau der Grundschule mit **neuer Technik, Leseschrift, Lesesofa, Lesecafé** möchte noch mehr **Leser jeden Alters** mit tollen Angeboten neugierig machen.

Die Gemeindevertretung unterstützt dieses Vorhaben mit dem Beschluss vom 14.12.2016 einer **neuen Nutzungsordnung und veränderten Benutzungsentgelten ab 2017**: Die **Familienjahreskarte** kostet die Hälfte **15 €** statt bisher **30 €**. Erwachsene ab 18 Jahre zahlen jährlich ebenfalls die Hälfte **10 €** statt **20 €**. **Kinder und Jugendliche** bis 18 Jahre nutzen die Bibliothek **kostenlos**.

Neu geregelt sind die Mahngebühren, der Kostensatz bei Schäden und Verlust sowie die Dienstleistungskosten wie Instandsetzung.

Dr. S. Stibbe, Vorsitzende des Sozialausschusses der GV Bad Kleinens

DAS BOOTSHAUS Franze unterstützt Ehrenamt



V.l.: Peter Kinne, Karl-Heinz Meier, Stefanie und Hanno Franze und Peter Schröder bei der Übergabe der Spende

Seit drei Jahren gibt es die Bootswerft von Hanno und Stefanie Franze in Bad Kleinen am Uferweg und genau so lange sind sie im Ort aktiv. Es ist schon zu einer kleinen Tradition geworden, dass das Ehepaar am 2. Adventswochenende eine Feier für Kunden und Gäste ausrichtet, um die vergangene Saison gemeinsam gemütlich ausklingen zu lassen und mit Vorfreude auf die kommende zu blicken. Diese Gelegenheit nutzen beide, um für die Verköstigung der ca. 60 Kunden und Gäste um einen kleinen Obolus zu bitten und damit ganz regional gemeinnützige oder ehrenamtliche Organisationen zu unterstützen.

Hier wurden bereits die Kita und der Sportverein in Bad Kleinen bedacht. In diesem Jahr wurde der Betrag auf 1.000 Euro aufgestockt

und am 10. Januar in Höhe von je 500 Euro an die Freiwillige Feuerwehr Bad Kleinen sowie die DLRG-Station übergeben. Stefanie und Hanno Franze wissen sehr genau, das auch ihre Kunden einmal die Hilfe der FF oder DLRG benötigen könnten. „Wir haben eine ganz besondere Verbindung dazu“, so Stefanie Franze bei der Übergabe, „denn auch unsere Kunden kommen zum größten Teil aus der Region. So bleibt das Geld „am Wasser“ und wird für einen guten Zweck eingesetzt.“ Das bestätigten Karl-Heinz Meier, Wehrführer der FF, und Peter Schröder, 1. Vorsitzender des DLRG Ortsverbandes Schwerin e.V. In beiden Bereichen ist das Geld gut angelegt, die FF wird es für die Nachwuchsförderung, die DLRG für die Instandsetzung und Neuanschaffung von Rettungswesten einsetzen. M.G.

Bekanntmachung**Jahresabschlüsse der Gemeinde Bad Kleinen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2016 die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 festgestellt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV08/2016-1782 und VO/GV08/2016-1785)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2016 die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erteilt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV08/2016-1784 und VO/GV08/2016-1786)

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013.

Die Jahresabschlüsse mit den Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 26.01.2016 bis zum 06.02.2016 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Bad Kleinen, den 15.12.2016
Wölm, Bürgermeister

Bekanntmachung**Jahresabschlüsse der Gemeinde Bobitz für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 festgestellt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV09/2016-0935 und VO/GV09/2016-0937)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 erteilt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV09/2016-0936 und VO/GV09/2016-0938)

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012.

Die Jahresabschlüsse mit den Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 26.01.2016 bis zum 06.02.2016 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Bobitz, den 13.12.2016 *Uth, Bürgermeisterin*

Bekanntmachung**Jahresabschlüsse der Gemeinde Hohen Viecheln für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2016 die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 festgestellt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV10/2016-0543 und VO/GV10/2016-0545)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2016 die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 erteilt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV10/2016-0544 und VO/GV10/2016-0546)

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012.

Die Jahresabschlüsse mit den Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 26.01.2016 bis zum 06.02.2016 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Hohen Viecheln, den 20.12.2016
Glöde, Bürgermeister

Schließzeiten der Kindertagesstätten

Kita Tressow
Kita Bobitz

26.05.2017
02.10.2017
30.10.2017
22.12.2017 bis 01.01.2018

1. Öffnungstag: 02.01.2018

Kita Bad Kleinen
Kita Dorf Mecklenburg
Kita Lübow

26.05.2017
02.10.2017
30.10.2017
27.12.2017 bis 01.01.2018

1. Öffnungstag: 02.01.2018

Termine Gemeindevertretungssitzungen**Gemeinde Bobitz**

Montag, 20. Februar, 19.00 Uhr,
Essensraum der Kita

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Dienstag, 7. Februar, 19.00 Uhr,
Amtsgebäude, Sitzungssaal

Gemeinde Lübow

Dienstag, 21. Februar, 19.00 Uhr,
Gaststätte „Zur Kegelbahn“

Aktuelle Änderungen entnehmen
Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bobitz

Am Mittwoch, dem 15.02.2017, findet um 18.00 Uhr in Anjas Imbiss am Parkplatz Bobitz die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bobitz statt.

Tagesordnung:

1. Feststellen der Anwesenheit
2. Begrüßung
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht und Bericht Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlüsse zur Neuverpachtung
8. Beschlussfassung zur Neuverpachtung ab 01.04.2017
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Schlussbemerkungen

Meierfeldt, Jagdvorsteher

Hinweis zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen in unserem Amtsbereich

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die Beachtung des Paragraphen 5 „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung“ der Straßenreinigungssatzung in der jeweiligen Gemeinde hin.

„Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch **nicht mit Salz**, zu streuen.“

Die entsprechenden Satzungen sind auch auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einzusehen.

Amt für Ordnung und Soziales

Nutzungsordnung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Benutzungsentgelten | vom 03.01.2017

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Kleinen. Der Gemeindebibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, Literatur und andere Medien zu entleihen und Dienstleistungen rund um den Bereich Bibliotheks-wesen anzubieten. Die Bibliothek Bad Kleinen wird als kleine Bibliothek auf dem Lande geführt. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang in und an der Bibliothek bekanntgegeben.

§ 2

Anmeldung/Benutzerausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Nach Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek und ist nicht übertragbar.
- (2) Minderjährige bis 18 Jahre benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreters. Dafür ist dessen Personalausweis vorzulegen. Der Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (3) Bei der Anmeldung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum. Die Telefonnummer und E-Mailadresse werden auf freiwilliger Basis erhoben und gespeichert. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die vom Benutzer vor der Anmeldung erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) werden elektronisch in einer Leserdatei erfasst. Wohnungswechsel, Namensänderung oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt gegen ein Entgelt.
- (6) Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer diese Nutzungsordnung an.

§ 3

Entleihungen und Verlängerungen

- (1) Das Personal der Bibliothek legt fest, welche Medien nicht ausgeliehen werden, sondern nur zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung stehen.
- (2) Die Bibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in dem Raum der Bibliothek bekanntgegeben werden.
- (3) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich. Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen. Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Benutzers kann die Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (5) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahngebühren erhoben. Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung ist das Personal der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Mahngebühren zu erlassen.
- (6) Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien im vollen Umfang einschließlich der Einarbeitungskosten zu ersetzen. Die entstehenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren sind zusätzlich zu tragen.
- (7) Es werden maximal 5 elektronische Medien bei einer Entleihe verliehen.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigung und Verlust sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einem einwandfreien Zustand übergeben wurden.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerausweis die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Dem Benutzer bleibt es vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Verunreinigungen und Beschädigungen werden fachgerecht durch die Bibliothek behoben.
- (4) Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen. Als Ersatzkosten wird ein Betrag erhoben, dem der Anschaffungspreis und die Einarbeitung zu Grunde liegen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Verhalten in der Bibliothek

- (1) In der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Bei Veranstaltungen, die die Bibliothek anbietet, sind Essen und Trinken im Rahmen des Bibliotheksangebotes erlaubt.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal abzuliefern.
- (5) Das Personal der Bibliothek verfügt über das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6

Entgeltschuldner, Entstehung der Entgeltpflicht

- (1) Die Nutzung der Bibliothek ist entgeltfrei.
- (2) Die Ausleihe und sonstige Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Dafür werden Entgelte nach der anhängenden Anlage erhoben.
- (3) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Aushändigung des Benutzerausweises. Das Entgelt wird als Jahresentgelt sofort fällig und ist zu entrichten.
- (4) Ermäßigungen für den in der Anlage genannten Personenkreis sind durch Bescheid nachzuweisen.
- (5) Eine Ausleihe für Besucher und als Monatsleser ohne Jahresbindung für mindestens 1 Monat ist möglich.

§ 7

Nutzung des Internetanschlusses

- (1) Der Internetanschluss der Bibliothek kann von den Bibliotheksnutzern für private Zwecke kostenpflichtig genutzt werden.
- (2) Der Nutzer des Internets hat sich zu Nachweiszwecken in ein dafür vorliegendes Buch einzutragen.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit im Netz, für die Inhalte und deren Richtigkeit im Netz und für die Richtigkeit beim Ausdruck im Netz und für die Richtigkeit beim Ausdrucken im Netz und für die Richtigkeit beim Ausdrucken im Netz.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, keine jugendgefährdenden, rechtsextremistischen oder por-

nografischen Seiten, das Darknet oder andere gesperrte oder kostenpflichtige Seiten oder Downloads aufzurufen und zu nutzen. Werden unwissentlich die vorgenannten Seiten angezeigt, ist dies unverzüglich den Bibliotheksmitarbeitern zu melden.

- (5) Für die rechtswidrige Nutzung nach Abs. 4 wird der Nutzer rechtlich und finanziell in die Haftung genommen.
- (6) Schäden an Hard- und Software, die durch unsachgemäße oder wissentliche schädigende Nutzung der Benutzer entstehen, müssen vom Verursacher in voller Höhe ersetzt werden.
- (7) Der Ausdruck von Seiten ist kostenpflichtig. Die Entgelte sind der Anlage zu entnehmen.

§ 8

Entleihe im Rahmen der Kooperation mit der Kita und der Schule

Die Bibliothek Bad Kleinen stellt im Rahmen des Kooperationsvertrages und der Projekte den Erzieher/-innen der Kita Bad Kleinen, den Lehrer/-innen der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen und ihren Schülern kostenlos Bücher zur Verfügung. Die Zeitdauer und die Entleihungen sind schriftlich zu regeln, in dem die personenbezogenen Daten des Entleihenden aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen des § 2 der Nutzungsordnung zum Datenschutz und des § 4 der Nutzungsordnung zur Behandlung der entliehenen Medien und der Haftung.

§ 9

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 2. Mai 2002 und die 1. Satzung zur Änderung über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 7. Januar 2004 außer Kraft.

Bad Kleinen, den 03.01.2017

Joachim Wölm
Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen

Anlage zum § 6 der Nutzungsordnung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Entgelten vom 03.01.2017

1. Jährliche Nutzungsentgelte	
1.1. Erwachsenen ab 18 Jahre	10 €
1.2. Rentner, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Umschüler, Hartz IV-Empfänger	6 €
1.3. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	kostenlos
1.4. Familienkarte	15 €
1.5. Monatliche Entleihe	3 €
2. Ausstellen eines Ersatzausweises	5 €
3. Mahngebühren	
1. Mahnung	2,50 €
2. Mahnung	2,50 €
Anschließend Vollstreckung	
4. Kostenersatz	
4.1. Kostensatz bei Beschädigungen oder Verlust nach den tatsächlichen Kosten	
4.2. Beschädigung oder Entfernung Strichcode	2 €
5. Schadenersatz	
Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5 €
6. Sonstige Dienstleistungen	
6.1. Kopien oder Ausdrucke bis A4/pro Seite	0,10 €
6.2. Kopien oder Ausdrucke A3/pro Seite	0,20 €
6.3. Internetnutzung pro 30 Minuten	0,50 €
6.4. Einholen von Meldeauskünften	8 €

Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ vom 10.01.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 10. Oktober 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohen Viecheln ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband) und „Schweriner See/Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin.
Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Hohen Viecheln hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Hohen Viecheln zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Hohen Viecheln nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohen Viecheln, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Hohen Viecheln durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend der Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt. Der Verband „Wallensteingraben-Küste“ hat einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit und der Verband „Schweriner See/Obere Sude“ einen Hebesatz von 7,50 € je Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Absatz 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien a) Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	3,50
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	3,50
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	5,50
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	6,50
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	3,50
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

- b) Verband „Schweriner See/ Obere Sude“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	11,00
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	11,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	7,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	8,20
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	7,80
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	7,80

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z. B. Hof- und Gartenfläche).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Hohen Viecheln die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Hohen Viecheln von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Hohen Viecheln vom 26.09.2000, in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 22.03.2001 außer Kraft.

Anlage Seite 7: Übersicht der Einzugsbereiche der Verbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Schweriner See/Obere Sude“ in der Gemeinde Hohen Viecheln
Glöde, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Ventschow

Satzung der Gemeinde Ventschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Obere Warnow“ vom 10.01.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ventschow vom 28. November 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ventschow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht Unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband), „Schweriner See/Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin und „Obere Warnow“ mit Sitz in Warin. Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Ventschow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Ventschow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Ventschow nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ventschow, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Ventschow durch die Gebührener-

hebung entstehenden Verwaltungskosten. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend der Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt. Der Verband „Wallensteingraben-Küste“ hat einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit, der Verband „Schweriner See/Obere Sude“ einen Hebesatz von 7,50 € je Berechnungseinheit und der Verband „Obere Warnow“ einen Hebesatz von 9,00 € je Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Absatz 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien

a) Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	3,50
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	7,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	7,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	7,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	3,50
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

b) Verband „Schweriner See/Obere Sude“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	10,00
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	8,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	8,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	12,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	8,00
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

c) Verband „Obere Warnow“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	13,00
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	10,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	13,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	10,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	9,50
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	8,50

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z. B. Hof- und Gartenfläche).

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Bürgerschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Ventschow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Bürgerschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Bürgerschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Ventschow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

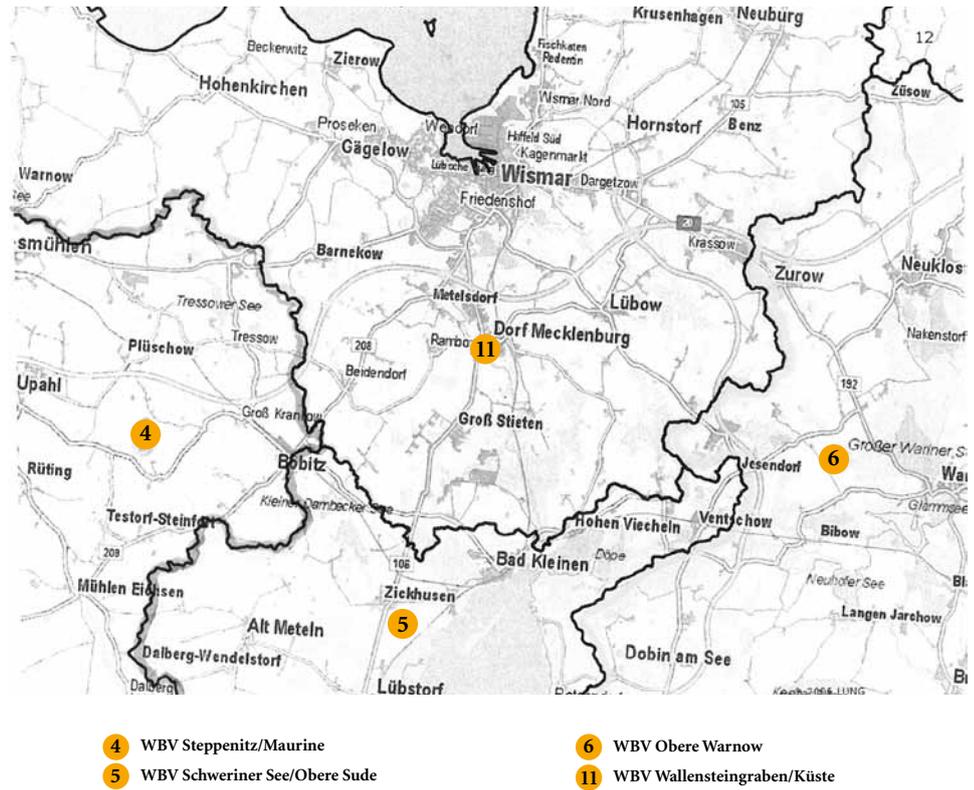
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Ventschow vom 11.10.2000 und deren 1. Änderung vom 09.04.2001 außer Kraft.

Anlage (Seite 7): Übersicht der Einzugsbereiche der Verbände „Wallensteingraben-Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Obere Warnow“ in der Gemeinde Ventschow
Voß, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Übersichtskarte



- 4 WBV Steppenitz/Maurine
- 6 WBV Obere Warnow
- 5 WBV Schweriner See/Obere Sude
- 11 WBV Wallensteingraben/Küste

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ vom 10.01.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 14. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband) und „Schweriner See/Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin. Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt

sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

- (3) Die Gemeinde Bad Kleinen hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bad Kleinen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Bad Kleinen nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bad Kleinen, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bad Kleinen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenerhebende nicht herangezogen, sofern

diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend der Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt. Der Verband „Wallensteingraben-Küste“ hat einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit und der Verband „Schweriner See/Obere Sude“ einen Hebesatz von 7,50 € je Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Absatz 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	4,20
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	4,20
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	6,20

Fortsetzung siehe Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	7,20
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	4,20
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

b) Verband „Schweriner See/Obere Sude“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	8,60
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	8,60
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	7,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	8,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	8,00
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	5,00

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z. B. Hof- und Gartenfläche).

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bad Kleinen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Bad Kleinen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Bad Kleinen vom 26.09.2000, in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 25.01.2001 außer Kraft.

Anlage (Seite 7): Übersicht der Einzugsbereiche der Verbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Schweriner See/Obere Sude“ in der Gemeinde Bad Kleinen

Wölm, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Bobitz

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“ vom 10.01.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom 28. November 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bobitz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband), „Schweriner See/Obere Sude“ mit Sitz in Schwerin und „Stepenitz-Maurine“ mit Sitz in Grevesmühlen. Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 40 des Wasser-

haushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.

- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Bobitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bobitz zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Bobitz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen

und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bobitz, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bobitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend der Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt. Der Verband „Wallensteingraben-Küste“ hat einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit, der Verband „Schweriner See/Obere Sude“ einen Hebesatz von 7,50 € je Berechnungseinheit und der Verband „Stepenitz-Maurine“ einen Hebesatz von

6,80 € je Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Absatz 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.

- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien
a) Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	4,30
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	4,30
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	6,30
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	7,50
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	4,30
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

- b) Verband „Schweriner See/Obere Sude“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	8,00
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	8,00
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	10,00
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	12,00
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	8,00
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	0,00

- c) Verband „Stepenitz-Marine“

Nutzungskategorie	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in Euro
Siedlung A Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	0,5	5,60
Siedlung B Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof	0,5	5,60
Verkehr Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	0,5	7,60
Vegetation A Landwirtschaft	0,5	8,60
Vegetation B Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	5,60
Gewässer Fließgewässer, Stehendes Gewässer	0,5	5,60

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster

auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z. B. Hof- und Gartenfläche).

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bobitz die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Bobitz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Bobitz vom 07.01.2005 außer Kraft.

Anlage (Seite 7): Übersicht der Einzugsbereiche der Verbände „Wallensteingraben-Küste“, „Schweriner See/Obere Sude“ und „Stepenitz-Maurine“ in der Gemeinde Bobitz
Uth, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Fundtiere des Amtsbereiches Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen mit Beginn des Jahres 2017 im Tierheim Schwerin

Der Amtsausschuss Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 den Beschluss gefasst, die Unterbringung der Fundtiere ab dem 01.01.2017 vertraglich anderweitig zu vergeben.

Für den Fall, dass innerhalb des Amtsbereiches Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen künftig ein Haustier aufgegriffen wird, ist dieses dem Amt unter Telefon 03841 798-0 anzuzeigen bzw. vom Finder dem Tierheim Schwerin zu übergeben. In jedem Fall ist eine schriftliche Anzeige über das Auffinden des Tieres aufzunehmen. Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite des Amtes unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/formulare zu finden.

Daten des Tierheim- und Tierschutzfreunde SN e.V.

Anschrift: Zum Kirschenhof 72
19057 Schwerin
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Sa. 09.00 bis 12.00 Uhr
Erreichbarkeit: Telefon: 0385 2010447
Telefax: 0385 2010448

Während der Öffnungszeiten des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen steht bei Rückfragen das Amt für Ordnung und Soziales zur Verfügung.

Nach Dienstschluss wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Wismar, Telefon 03841 203-0 bzw. an die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg, Telefon 0385 5000-0.

Dorf Mecklenburg, den 30.12.2016
Im Auftrag

Eckhard Rohde
Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung

Die Planfeststellung für die Bauvorhaben Ersatzneubau Durchlass km 55,802, Strecke 1122 Lübeck – Stralsburg

in der Gemeinde Bad Kleinen

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin vom 27.12.2016,

Az.: 571ppi/010-2016#007 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **30.01. bis 10.02.2017** im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Melderegisterauskünfte und Einspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 50

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,

4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.
- Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.
- Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
- (4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im

elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Widersprüche können schriftlich im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Meldebehörde, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg eingereicht werden.

Widersprüche können auch zu den Sprechzeiten der Meldebehörde in Dorf Mecklenburg und im Bürgerbüro in Bad Kleinen zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdtke, Amtsvorsteher

Wichtig für die Bundestagswahl 2017

Ausbau der Landesstraße L 031 – Ortsdurchfahrt Groß Krankow von Abschnitt 020 km 5,572 bis Abschnitt 020 km 6,172

Das Straßenbauamt Schwerin, der Zweckverband Wismar und die Gemeinde Bobitz laden am **30. Januar 2017 um 18.00 Uhr** in die Kita Bobitz zur **Einwohnerversammlung für den Ortsteil Groß Krankow** ein.

Der einberufene Termin dient der Vorstellung der oben genannten Baumaßnahme.

Janett Reisenberg, Bauvorbereitung Strecke

Beantragung eines finanziellen Zuschusses für Vereine der Gemeinde Bad Kleinen

Hiermit möchte ich darauf hinweisen, dass die Anträge an den Sozialausschuss der Gemeinde Bad Kleinen auf einen finanziellen Zuschuss zur Förderung der Vereinstätigkeit für das Jahr 2017 bis zum 28.02.2017 (Posteingang) im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg einzureichen sind. Anträge per Mail sind an die E-Mail-Adresse: info@amt-dm-bk.de mit „Lesebestätigung“ zu stellen. Anträge, die nach dem 28.02.2017 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt. Antragsformulare können ebenfalls unter der genannten Adresse abgefordert werden.

*Roswitha Hoppe,
Leiterin Amt für Ordnung und Soziales*

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Seniorenweihnachtsfeier in Bobitz

Im Vordergrund der Frauenchor Bobitz, rechts Brigitte Schmidt

Foto: privat

Dem Termin am 9. Dezember gingen viele Vorbereitungen voraus, dazu gehörten persönliche Gespräche mit dem Sozialausschuss, Mitgliedern und Helfern, sie trugen zum Erfolg bei. Die Senioren wurden mit einer festlich geschmückten Halle und Lichterglanz überrascht. Sieglinde Holz begrüßte die Senioren und Gäste. Danach begann die kulturelle Umräumung mit Weihnachtsliedern. Brigitte Schmidt eröffnete das Programm mit ihrem Sologesang „Ave Maria“ und öffnete damit die Herzen der Anwesenden. Der Frauenchor unter Leitung von Erika Keller erfreute alle mit einem bunten Programm. Der Kinderchor schloss sich an und bot mit Gesang und Flötenspiel, unter Leitung von Frau Wischeropp und Dr. Bunke, ebenfalls ein festliches Programm dar. Alle wurden mit viel Beifall

belohnt. Nach Dankesworten der Bürgermeisterin und guten Wünschen von Pastorin Daniela Raatz gab es das gemeinsame Kaffeetrinken und gemütliche Unterhaltung. Zwischen den musikalischen Einlagen des „Rhythmus Duos“ eröffnete Kathi Krtschil die Tombola, die Preise wurden durch die fleißigen Kinder an die Gäste verteilt. Auch das Essen: Entenkeule mit Rotkohl und Klößen schmeckte allen. Im Namen aller Gäste danken wir für die erlebnisvollen und harmonischen Stunden. Danke an Kathi Krtschil und ihr Team, Sieglinde Holz, Frau Heinrich und Sohn sowie Hausmeister Ronny Klaer. Danke dem Frauen- und Kinderchor, Rhythmus Duo (Schmerl) und allen Gästen, die der Einladung auch zum ersten Mal gefolgt sind und nicht vergessen den fleißigen Helferinnen. *Erika Müller*

Wertstofftonne – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 16.02.2017
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 13.02.2017
- **Gemeinde Bobitz**
Mittwoch, 15.02.2017
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 17.02.2017
- **Gemeinde Groß Stieten**
Mittwoch, 15.02.2017
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 16.02.2017
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 13.02.2017
- **Gemeinde Metelsdorf**
Mittwoch, 15.02.2017
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 16.02.2017



Arbeitslosenverband Der Ortsverein Bad Kleinen e.V. informiert

„Haus der Begegnung“
Gallentiner Chaussee 3 a
(Telefon: 038423 54690)



Regelmäßige Veranstaltungen

- Montag, 13.30 Uhr: Gesellschaftsspiele
- Dienstag, 09.00 – 11.30 Uhr:
Mamas Rockzippel (Elterncafé)
- Dienstag, 13.30 Uhr: Malen
- Mittwoch, 14.00 Uhr: Vereinsnachmittag
- Donnerstag, 13.30 Uhr: Handarbeitsgruppe
- Freitag, 09.00 – 11.30 Uhr:
Mamas Rockzippel (Elterncafé)

Weitere Veranstaltungen

- 02.02., 09.00 Uhr
Frauenfrühstück
- 16.02., 09.00 Uhr
Frauenfrühstück
- 15.02., 14.00 Uhr
Winterwanderung

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte
im Haus der Begegnung,
Telefon: 038423 54690 bei Frau Schimske.

Der Vorstand – Änderungen vorbehalten!

Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen

Sprechstunde Dorf Mecklenburg für die Gemeinden Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Dienstag, 14. Februar, von 17.00 bis 18.00 Uhr,
Amtsgebäude, Am Wehberg 17,
23972 Dorf Mecklenburg
Dringende Fälle können jederzeit bei der
Schiedsstelle unter der Telefonnummer 03841
780306 angemeldet werden.



Sprechstunde Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Die Sprechstunden finden
am 1. und 3. Dienstag des Monats
in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr
in der Feldstraße 11 in 23996 Bad Kleinen statt.

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten:

Bad Kleinen

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 038423 554808



Neu – Neu – Neu

Lesecafé in der Bibliothek donnerstags
von 15.00 bis 18.00 Uhr für alle, auch für
Leser, die nicht angemeldet sind.

Neu – Neu – Neu

Carola Träder

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)
Marga Völker

Bücherei in Bobitz



Geöffnet an jedem Montag im
Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr in der
Schulstraße 3 im Rentnertreff.

Für Berufstätige ist die Bücherei unter Telefon:
038424 20284 erreichbar. Inge Dopp

Sozialverband Deutschland



Nächste Beratung:

22. Februar 2017, 13.00 bis 16.00 Uhr
in den Räumen der Geschäftsstelle,
Lübsche Straße 75 in Wismar, Voranmeldungen
bitte dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr
(auch telefonisch unter Telefon: 03841 283033).

Das „Gesundheitsmobil“ ist wieder unterwegs

Das Angebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger
freiwillig und kostenlos.

Mobile Seniorenberatung



Information zur Vorsorge-
vollmacht, Patientenverfügung und Sturzprä-
vention:

■ 9. Februar 2017

Bobitz 10.00 – 10.45 Uhr
am Parkplatz Wohngebiet Schulstraße,
Groß Krankow 11.00 – 11.45 Uhr
am Lädchen
Dorf Mecklenburg 12.30 – 13.15 Uhr
an der Mühlenapotheke,
Lübow 13.30 – 14.00 Uhr
am Buswendeplatz

■ 16. Februar 2017

Bad Kleinen 13.00 – 13.45 Uhr
am EDEKA
Auskunft unter Telefon: 03841 3040-5301 oder
0160 96933645

Zu Terminänderungen beachten Sie bitte die
Mitteilungen in der Presse!

Wir wandern



... am 5. Februar von Jesendorf
über Neperstorf nach Reinstorf.
Treffpunkt ist um 09.00 Uhr
in Jesendorf auf dem Feuerwehrplatz an der
Kirche. Anita Herrmann und Karin Steinbach
werden unsere „Winterwanderung“ mit einer
Länge von ca. 14 km als Wanderleiterinnen
begleiten.

Kleiner Bär, große Hilfe! Große Spendenaktion bei EDEKA Karl-Heinz Meier

Nicht allen Menschen geht es gleich gut. Einige
brauchen unsere Hilfe und Unterstützung. So-
ziale Verantwortung liegt unserem Team sehr
am Herzen und deshalb veranstaltet der Markt
in der Zeit vom 23. Januar bis zum 28. Februar
2017 eine große Spendenaktion für die ganze
Familie. Unter dem Motto „Kleiner Bär, große
Hilfe!“ werden alle Kunden aufgerufen, mit ei-
ner kleinen Spende die Kindertagesstätte und
die Jugendfeuerwehr Bad Kleinen zu unterstüt-
zen. EDEKA K.-H. Meier bedankt sich für jede
Spende mit einem süßen Teddybären. Ich hoffe
auf viele, großzügige Kunden. Denn nur gemein-
sam können wir etwas bewegen.

Karl-Heinz Meier



ANNONCE

Wiedereröffnung am 1. Februar 2017

Hauptstraße 20, Bad Kleinen



Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 06.00 bis 10.00 Uhr
Frühstücksangebote
Mo. bis Fr. 14.00 bis 17.00 Uhr
Kaffee, Kuchen, Eis
So. 14.00 bis 17.00 Uhr

Außerhausverkauf,
Vorbestellung möglich
unter Telefon: 0162 1015118

**Schauen Sei doch mal vorbei,
wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

- 01.02. 19.30 Uhr in Dambeck
Filmabend im Pfarrhaus
- 05.02. 10.00 Uhr in Dambeck
Gottesdienst (Lektorin E. Kayatz)
- 12.02. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst (Pastor i. R. L. Jastram)
- 19.02. 10.00 Uhr in Dambeck
Gottesdienst (Pastor i. R. C. Schwarz)
- 22.02. 18.00 Uhr in Dambeck
Weltgebetstagsvorbereitung im Pfarrhaus
- 23.02. 15.00 Uhr in Dambeck
Seniorenachmittag im Pfarrhaus
- 25.02. 17.00 Uhr in Beidendorf
Abendgottesdienst

Spiel- und Krabbelgruppe

Wir treffen uns jeden 1. und 3. Freitag im Monat im Dambecker Pfarrhaus.
Nächster Termin: 24. Februar

Kinderkreis:

Pfarrhaus von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Die Hortkinder holen wir gern vom Hort ab und bringen sie auch dorthin wieder zurück.
Nächste Termine: 22. Februar 2017

In den Ferien finden keine Kinderveranstaltungen statt.

Wer hat Lust, Pfadfinder zu werden?

Wir treffen uns alle zwei Wochen donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof.

Konfirmandenunterricht

25. Februar von 09.30 bis 14.00 Uhr in Hohen Viecheln

Posaenchor: Jeden Dienstag von 18.30 bis 20.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Herzliche Einladung zum Filmabend am Mittwoch, dem 1. Februar, um 19.30 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Rabbi Wolff. Ein Gentleman vor dem Herrn

Rabbi Wolff ist nicht nur das Porträt einer faszinierenden Persönlichkeit – eines tief religiösen Menschen, der sich voller Lebensfreude über Konventionen hinwegsetzt.

Der Film führt auch auf mitreißende Weise in die Welt des Judentums ein und präsentiert uns einen ganz besonderen deutschen Lebenslauf.

Weltgebetstag 2017

Frauen von den Philippinen laden ein

Am Freitag, dem 3. März, um 18 Uhr wollen wir gemeinsam den Weltgebetstag **im Dambecker Pfarrhaus** feiern. Dazu sind Sie mit Ihren Kindern herzlich eingeladen. In diesem Jahr haben

Frauen von den Philippinen die Gottesdienstordnung zum Thema „**Was ist denn fair?**“ vorbereitet. Wir werden etwas über die Geschichte und Kultur des exotischen Inselstaates erfahren und selbst zubereitete Speisen der philippinischen Küche probieren. Für die Vorbereitung des Abends benötigen wir noch tatkräftige Mithilfe. Das **Vorbereitungstreffen** findet am **Mittwoch, dem 22.02.2017, um 18.00 Uhr** im Dambecker Pfarrhaus statt.

Pastorin Daniela Raatz

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Danke an die Freiwillige Feuerwehr aus Dorf Mecklenburg, die mit viel Einsatz und Organisieren den Tannenbaum für die Kirche für das letzte Weihnachtsfest aus Jessendorf herangeschafft hat.

Er war ideal für die Kirche und alles hat toll geklappt. Danke auch an alle, die sich noch daran verdient gemacht haben.

Dank auch an das Amt für die Wahlurne, so ist uns das Basteln erspart geblieben...

Gottesdienste und Veranstaltungen

- 05.02. 10.00 Uhr
Gottesdienst
- 12.02. **Kein Gottesdienst**
- 19.02. 10.00 Uhr
Gottesdienst
- 26.02. **Kein Gottesdienst**
- 09.02. 08.30 Uhr
Frauenfrühstück
Anmeldung bei Frau Steltner, Telefon: 03841 470828 und Frau Bunkus, Telefon: 03841 795906

Kirchenmäuse & Kinderkirche

Kindertage am 6. und 7. Februar statt Kinderkirche.

Info über das Pfarramt (Telefon. 03841 795917)

Konfirmanden

25. Februar, „Geländer fürs Leben“ – die 10 Gebote
Abfahrt ist um 09.10 Uhr am Pfarrhaus Dorf Mecklenburg

Jugendkirche

24. Februar, 17.30 Uhr im Gemeinderaum
Kontakt: Pastorin Exner, Telefon: 03841 795917

Handarbeitskreis immer mittwochs

Ein Wort auf den Weg

Was passiert ist, ist passiert. Und das Wasser, das du in den Wein gegossen hast, bekommst du nicht mehr heraus. Aber alles wandelt sich. Neu anfangen kannst du bis zum letzten Atemzug. So hat Bertold Brecht einmal gesagt, was ich hier mit meinen Worten etwas geändert habe. Damit sagt er sehr schön, was ich sehr fest glaube,

nämlich, dass wir uns ändern können – wenn wir das denn für nötig halten – bis zum Schluss. Und diese Chance bemisst sich nicht daran, ob wir es schaffen, in den nächsten Monaten unser Idealgewicht zu erreichen, wie wir es uns vielleicht anlässlich der guten Vorsätze am Silvesterabend vorgenommen haben. Sie reicht weiter. Sie ist die Chance, unsere Einstellung zu ändern – zu uns, unserem Leben und den Menschen um uns herum. Die größte Veränderung daran ist vielleicht, sich gegenwärtig zu halten, dass auch mein Gegenüber sich ändern kann. Dass er oder sie nicht für immer und ewig in der Schublade stecken muss, in die ich sie gesteckt habe. Ich glaube das so sicher, weil uns Gott diese Chance versprochen hat. Und die Losung (ein ausgewählter Bibelvers) für dieses Jahr sagt genau das. Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch. Unser „altes“ Herz und unser „alter“ Geist werden nicht weg sein. Wir werden nie ganz frei werden von unseren Vorurteilen oder Verletzungen, von dem, wie wir „gestrickt“ sind. Aber manchmal reicht schon eine kleine Änderung der Blickrichtung, um eine komplett neue Sicht auf die Dinge zu bekommen.

Pastorin Antje Exner

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste und Veranstaltungen

- 05.02. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst
- 07.02. 19.30 Uhr in Friedrichshagen
Bibelabend bei Familie H. Hanf
- 12.02. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl
- 16.02. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorenachmittag im Pfarrhaus, Andacht, Kaffeetafel, Thema
- 19.02. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst
- 26.02. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

Nach jedem Sonntagsgottesdienst besteht die Möglichkeit, sich für persönliche Anliegen, Nöte oder spezielle Lebenssituationen segnen zu lassen. Unsere Kirchenältesten sind gern für Sie da, um gemeinsam mit Ihnen Gottes Trost und Kraft zu suchen.

Angebote für Kinder & Teens in den Schulwochen

Dienstag im Pfarrhaus Gressow
16.00 Uhr Kindernachmittag für minis (0 bis 4 Jahre) und Kinder (5 bis 7 Jahre)

Mittwoch
16.00 Uhr Kinderkirche ab 3. Klasse
Fußballtraining hat noch Winterpause

Donnerstag
17.00 Uhr Kinderchor im Pfarrhaus ab 4 Jahre

Sonntag
10.00 Uhr Kindergottesdienst immer, wenn in Gressow Gottesdienst ist

Chor

in allen Schulwochen montags 19.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Hauskreis

Bibel lesen, Leben teilen. Lobpries und Gebet in Schulwochen immer dienstags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Kinderfreizeit in Slate für die 1. bis 5. Klasse in der ersten Ferienwoche im Februar. Info und Anmeldung im Pfarrhaus Gressow.

Bibelwoche: „Bist du es?“ Wir lesen im Matthäusevangelium und sind eine Woche lang in verschiedenen Häusern und Dörfern zu Gast:

20.2. um 19.00 Uhr bei Frau Lipke, Bahnhof Plüschow

21.2. um 19.00 Uhr bei Fam. Kutschera, Tressow, Gartenweg 21

22.2. um 19.00 Uhr bei Frau Kothe, Quaal

23.2. um 19.00 Uhr bei Fam. Kath, Meierstorf, Seestr. 5

24.2. um 19.00 Uhr bei Fam. Hanf, Friedrichshagen, Dorfstraße 7

Vorschau: Weltgebetstag mit Liedern, Bildern, Gebeten, Essen von den Philippinen

Wie in jedem Jahr gehen wir im März auf die Reise in ferne Länder. In diesem Jahr erwartet uns ein Programm, das Frauen von den Philippinen vorbereitet haben. Ihr Leben ist so ganz anders als unseres – und doch sind ihre Themen auch unsere Themen. Auch wir haben unsere Fragen an Gott, haben Sehnsucht nach Gerechtigkeit in dieser Welt. Und die Frage Gottes „Habe ICH dir Unrecht getan?“, die er den enttäuschten Arbeitern am Abend eines langen Tages stellt, könnte auch an uns gerichtet sein.

Herzlich willkommen am Freitag, dem 03.03., um 18.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow zu einem philippinischen Abend und am **Sonntag, dem 05.03., um 10.00 Uhr** ebenfalls im Pfarrhaus Gressow zu einem Gottesdienst von Familien für Familien mit Impulsen von den Philippinen.

Immer aktuell:

Ihre Kirchengemeinde im Internet: www.kirchengressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow**Gottesdienste und Veranstaltungen**

12.02. 11.00 Uhr

Gottesdienst**Kinder- und Jugendarbeit:****Kinderkirche 1. und 2. Klasse**

montags, 13.30 – 14.30 Uhr, in der Lübower Schule

Kinderkirche 3. und 4. Klasse

montags, 14.30 – 15.30 Uhr, in der Lübower Schule

Kontakt: Frau Weinhold, Telefon 03841 209011

Jugendkirche:

Freitag, 24.02., 17.30 Uhr in Dorf Mecklenburg Alle Jugendlichen, ob getauft oder ungetauft, sind dazu herzlich eingeladen!

Kontakt: Pastorin Exner, Telefon: 795917

Konfirmandenarbeit:

Samstag, 25.02., von 09.30 bis 14.00 Uhr

Pastorin Miriam Knierim

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln**Gottesdienste und Veranstaltungen**

05.02. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln

Gottesdienst im Gemeinderaum

12.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen

Gesprächsgottesdienst zu den „10 Geboten“

19.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen

Gottesdienst

25.02. 09.30 Uhr in Hohen Viecheln

Konfirmandentag

26.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen

Gottesdienst mit anschließender Kaffeerunde

Pastor Dirk Heske

VERANSTALTUNG**Ist unsere Bildung gerecht? –****Veranstaltung in der Mensa Bad Kleinen**

Immer wieder wird in der Politik, aber auch in der Gesellschaft über die Gerechtigkeit der Bildung diskutiert. Doch wie sieht es derzeit in den Schulen aus? Gibt es eine Bildungsgerechtigkeit oder sind wir noch meilenweit davon entfernt? Was muss getan werden, damit wir eine Chancengleichheit erreichen?

Diese und weitere Fragen hat der SPD-Ortsverein Bad Kleinen-Hohen Viecheln zum Anlass genommen, um am **22. Februar 2017 ab 18.30 Uhr eine Podiumsdiskussion** zu diesem Thema in der kommunalen Mensa Bad Kleinen durchzuführen.

Eröffnet wird die Veranstaltung durch den Vorsitzenden Kevin Nehls, ehe die Gewerkschaft GEW mit einem Vortrag in das Thema einführen wird. In der anschließenden Podiumsdiskussion nehmen der SPD-Bundestagsabgeordnete Frank Junge, der bildungspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Andreas Butzki, die Gewerkschaft GEW und der Vorsitzende des Kreisschülerrates Nordwestmecklenburg Niclas Rose teil. Moderiert wird die Veranstaltung durch die Landesvorsitzende der Jusos M-V Luisa Heide. Dem Ortsverein ist es wichtig, auch externe Experten vor Ort zu haben.

Dies ist mit der Einbindung der Gewerkschaft GEW und dem Kreisschülerrat gelungen. Zudem will der Ortsverein keinen eintönigen Monolog bei der Veranstaltung, sondern den direkten Dialog. Daher liegt das Hauptaugenmerk der Veranstaltung auf den Fragen, Meinungen und Kritiken der Bürgerinnen und Bürger. Hierfür wird ausreichend Zeit eingeräumt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Der Zugang zur Veranstaltung ist kostenfrei.

Weitere Informationen zur Veranstaltungen sind auf der Homepage des SPD-Ortsvereins unter www.spd-badkleinen.de oder auf Facebook zu finden.

K. N.

Ich sage Tschüss und auf Wiedersehen

Nach vielen Tätigkeitsjahrzehnten tritt das an mich heran und ein, wonach ich mich noch nicht gleich sehnte: Ein völlig freier Mensch zu sein.

Doch wer mich kennt, braucht nicht zu überlegen!

Kompetenz, Verstand, Aktivität und Fleiß lagen bei mir ganz sicher nicht auf Eis.

Tätig sein, das war mein Element, Leistung war mein Grundsatz und nicht Mache. Dank euch allen für diese Zeit – denn sie war für mich einfach große Klasse.

Dass man dies bewundernd anerkennt, ist für mich heute reine Herzenssache.

Auch wenn ich ungern scheidet, ist dies klar:

Vor mir liegt so manches schöne Jahr, um endlich nun in einem freien Rahmen dem nachzugehen, wozu ich Lust und Zeit haben werde.

Ein hübsches Hobby für so manche Stunden ist zum Vergnügen schnell und leicht gefunden.

Ich sitze nicht mehr wie auf heißen Kohlen, ich habe Zeit, so vieles nachzuholen.

Vor Leerlauf brauch ich nicht zu bangen, wie herrlich ist es Neues anzufangen,

das man bisher versäumte, nun kann ich das erfüllen, was ich mir lang erträumte.

Spaziergehen, die Gesundheit pflegen, das reicht vom Schreiben, bis zum Frühsporttreiben,

von Bastelarbeit bis zum Schrebergarten, ach, erstaunlich wie viel Chancen auf mich warten.

Kurzum: Es gibt so vieles auf der Welt, was einen Pensionär gesund erhält,

was mich mit Sinn und mit Verstand beschäftigt

und mich weiter lebens-optimistisch kräftigt.

Nun heißt es auseinander gehen.

Wir hoffen auf ein Wiedersehen!

Ach, wie werde ich die Zeit genießen, im Besonderen und im Allgemeinen.

Und wir wollen diese Zeilen schließen mit dem Wunsch: Ich werde glücklich sein.

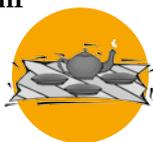
Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen, ob Groß und Klein, für die jahrelange, gute Zusammenarbeit bedanken. Ich sage herzlich Danke den vielen Kindern, treuen Eltern, meinen lieben Kollegen und den Mitarbeitern des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Ihre und Eure Margita Garling

WAS? – WANN? – WO?**Dienstag, 07.02., 09.00 Uhr**

„Die Dienstagsfrauen“ treffen sich zum Frühstück im Gemeindehaus in Hohen Viecheln.

Unkostenbeitrag: 3 Euro, Anmeldungen bei Frau Bley, Frau Glöde oder unter Telefon: 038423 54872

**Mittwoch, 01. und 15.02., 16.30 Uhr**

Treffen der „Mühlenquilter“ in den Räumen des Kulturvereins Dorf Mecklenburg e.V.

**Samstag, 11.02., 19.00 – 22.30 Uhr**

Köcheklub und Spieleabend (Skat, Rommé ...) im Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf

**Sonntag, 12.02., 15.00 Uhr**

Angelkartenausgabe des Anglervereins Lübow/Maßlow für alle Nachzügler in der „Schimmer Pappel“

**Lübower Sportverein 66 e. V.****Einladung zur Jahresmitgliederversammlung 2017**

Nach Vorstandsbeschluss des Lübower SV 66 e. V. findet die nächste Jahresmitgliederversammlung am **Donnerstag, dem 23. Februar 2017, um 19.00 Uhr, im Saal der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Lübow statt.**

Der Vorstand lädt hiermit alle Vereinsmitglieder zur Versammlung recht herzlich ein! Für die Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
3. Diskussion
4. Beschlussfassung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Schlusswort

Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich bis zum 12.02.2017 beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Einladung Ihres CDU Gemeindeverbandes**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

hiermit laden wir Sie herzlich zur Informationsveranstaltung und dem darauffolgenden gemeinsamen Dialog ein:

Thema: Das neue Pflegestärkungsgesetz II Umstellung ab dem 1. Januar 2017 – was verändert sich?

- Wie wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff definiert?
- Von der Pflegestufe zum Pflegegrad – wie erfolgt die Umstellung?
- Was muss ich selbst tun?
- Neue Leistungsinhalte und Leistungsbeträge
- Die neuen Begutachtungsrichtlinien

Referentin: Regionalgeschäftsführerin der Barmer GEK Simone Borchardt

Termine: 25. Januar, 14. und 28. Februar und am 30. März 2017 um 16.30 Uhr

Orte: Metelsdorf – Dorf Gemeinschaftshaus, Lübow – Kegelbahn, Bobitz – Bücherei und Bad Kleinen in der Mensa

Inhalte: Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet. Auch in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich die Einstufung in einen Pflegegrad.

Wir informieren Sie über alle Neuerungen ab dem 1. Januar 2017. Gern stehen wir Ihnen danach für Ihre Fragen zur Verfügung.

Kristian Karlich, Gemeindeverbandsvorsitzender, Mitglied des Kreisvorstandes

Einladung zum Tag der offenen Tür an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Dorf Mecklenburg

Im kommenden Juli beenden die Viertklässler die Grundschule und die Sechsklässler die Orientierungsstufe. Wie soll es dann ab September 2017 weitergehen? Die Verbundene Regionale Schule und Gymnasium „Tisa von der Schulenburg“ Dorf Mecklenburg öffnet am **Samstag, dem 28. Januar**, ihre Türen, damit Sie sich, liebe Eltern und Großeltern, diese Fragen gemeinsam mit Ihren Kindern und Enkeln beantworten können. Von **10.00 bis 12.00 Uhr** haben Sie Einblick in die Räumlichkeiten der Schule, lernen die Lehrkräfte kennen, die ihre Fächer, Lehrmittel, Schulprojekte, etc. vorstellen, können sich z. B. ein Theaterstück in lateinischer Sprache anschauen oder mit Schülern ins Gespräch kommen, die bereits an der KGS Dorf Mecklenburg lernen. Als Kooperative Gesamtschule werden in Dorf Mecklenburg beste Lernbedingungen für Ihre Kinder ab der 5. Klasse geboten. Die Besonderheit unserer Schulform ist, dass sich Regionale Schule und Gymnasium unter einem Dach befinden. Ob Sie sich nach der 6. Klasse für den einen oder den anderen Bildungsgang entscheiden, hat keinen Einfluss auf den gewohnten Schulweg Ihrer



Kinder, denn es muss kein Schulwechsel und damit keine Neueingewöhnung stattfinden. Die Berufsreife nach Klasse 9, die Mittlere Reife nach Klasse 10 sowie das Abitur können allesamt an der KGS Dorf Mecklenburg abgelegt werden. Selbstverständlich haben alle Lehrkräfte, die in den Klassen 11 und 12 unterrichten, auch die gymnasiale Lehrbefähigung und der Abiturdurchschnitt der vergangenen Jahre kann sich mit 2,2 sehen lassen. Eine zweite Besonderheit hat die Schule bereits über die Kreisgrenzen hinaus bekanntgemacht: Alle Kinder haben ab der 5. Klasse die Möglichkeit, ohne Vorkenntnisse, ein Blasinstrument zu erlernen. Im Dezember gibt es dann traditionell den ersten öffentlichen Auftritt – und dieser begeistert Eltern, Angehörige und Lehrer jedes Jahr aufs Neue, denn zu diesem Zeitpunkt können die Kleinen bereits drei bis vier Stücke spielen. Am 28. Januar warten die Musiklehrer auf Neugierige, die sich z. B. an der Querflöte oder der Klarinette versuchen möchten. Für das leibliche Wohl ist dann ebenfalls gesorgt, denn auch das Schülercafé stellt sich vor. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

D. Perten/A. Taugerbeck

...da wird die Sau geschlachtet...

Am **11. Februar ab 10.00 Uhr** findet unser **10. Schlachtfest** statt, für das sich die Akteure ein paar Überraschungen ausgedacht haben. Neben den fachkundigen Erklärungen der Vorgänge des Schlachtens und Wurstmachens werden Frischfleisch, hausgemachte Würstwaren, Räucherfisch, Honig, Steinbackofenbrot u. a. angeboten. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Eintritt: 2 Euro/Person. Für freuen uns auf Ihren Besuch.

Winterferien-Programm 2017

Montag, 06.02. – Filzen
Dienstag, 07.02. – Gestalten mit Mosaik
Mittwoch, 08.02. – Vom Korn zum Brot

Donnerstag, 09.02. – Butterprogramm
Freitag, 10.02. – Serviettentechnik

Beginn ist jeweils um 10.00 Uhr, Eintritt: 3 Euro pro Person

Alle Programme sind altersunabhängig – Gruppenbesuche bitte anmelden.

Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg
Rambower Weg 9A
23972 Dorf Mecklenburg
Tel. 03841 790020 oder 03841-796510
Fax 03841 790114
E-Mail: kreisagarmuseum@web.de

Hohensee, Direktor



Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen

Montag 14.00 – 16.30 Uhr

Gedächtnistraining

mit Arbeitsblättern nach dem Programm:
Mal-alt-werden.de

Neu: Handarbeit

Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr

Gesellschaftsspiele

Rommé, Scip Bo etc.

Vielen Dank

Am 8. Dezember fand unsere ASB-Weihnachtsfeier statt. Vielen Dank an meine Sponsoren und Helfer: EDEKA: Herrn Meier, Bäckerei: Herrn Stüdemann, Regionale Schule Bad Kleinen, Bad Kleiner Chor und an meine HelferIn, die mit stets zur Seite steht, Cornelia Geske.

M. Günther

Dorf Mecklenburg

mittwochs 14.00 Uhr Gesellschaftsspiele,
donnerstags 14.00 Uhr Klönen, schnackeln,
singen

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, statt.

Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen.

Der Sozialausschuss

Beidendorf

Am Dienstag, dem 14. und 28. Februar, treffen wir uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindefreizeitzentrum Beidendorf.

C. Ziebell

Bobitz

dienstags	19.00 Uhr	Chorproben
mittwochs	14.00 Uhr	Handarbeiten
		2 x monatlich
8. Februar,	15.00 Uhr	gemütliches
		Beisammensein
22. Februar,	14.00 Uhr	Wanderung

E. Müller

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemütlicher Runde.

Das nächste Frauenfrühstück findet am

2. Februar statt.

S. Sielaff

Der Verein „Soziale Initiative e. V.“ lädt an jedem 1. Montag im Monat zum Spielenachmittag und an jedem Donnerstag zum Handarbeitstreff in das Dorfgemeinschaftshaus in Groß Stieten ein. Wir treffen uns jeweils um 14.00 Uhr und freuen uns über jeden, der Lust und Laune hat.

M. Stellmacher

Lübow

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder

Freitag, 3. Februar, 09.30 Uhr

Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markewicz

Metelsdorf

Seniorentreff am Mittwoch, dem 8. und 22. Februar, von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Gemeindehaus

Der „Häkelbüdelklub“ lädt alle Interessierten zum gemütlichen Beisammensein, zur Handarbeit oder zu Gesellschaftsspielen herzlich ein. Neue Mitglieder sind gerne gesehen.

Die **Bibliothek** hat am 10. und 24. Februar von 17.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Der Sozialausschuss

Die Gallentiner Senioren sagen „Danke“

Zum Dank für die Mitarbeit und Unterstützung der über das Jahr stattfindenden Veranstaltungen waren wir zur Weihnachtsfeier mit Kaffee und Kuchen am 10. Dezember eingeladen. Wir starteten um 15.00 Uhr in „Uli's Kinderland“. Der Saal war mit einer festlich geschmückten Tafel eingerichtet. Jeder wurde per Handschlag durch die Vereinsmitglieder des „Gallentin 06 e. V.“ begrüßt. Nach dem Kaffeetrinken, zu dem selbst gebackener Kuchen angeboten wurde, gab es ein kleines Rahmenprogramm. Der Mecklenburger

Weihnachtsmann gab sich mit seiner Drehorgel die Ehre. So verwandelte er sich vom Weihnachtsmann, in dessen Bruder und in „Meta, die Putzfrau“. Es wurde gesungen und viel gelacht. Mehrmals gab er eine Zugabe obendrauf. Der ganz besondere Reiz entstand durch die Darbietung in plattdeutscher Sprache, was den Nachmittag zu einer rundum gelungenen Veranstaltung machte.

Zu guter Letzt gab es noch ein kleines Weihnachtsgeschenk. Wir, als Senioren, sagen Dan-

keschön, für den wundervollen Nachmittag, den uns die Vereinsmitglieder des „Gallentin 06 e. V.“ ermöglicht haben. Ein ganz besonderer Dank geht an Annetta Nowotka, für ihren unermüdlischen Einsatz. Wir freuen uns auf dieses Jahr. Gleichzeitig erfuhren wir vom Verein, dass sie das ganze Jahr von verschiedenen Firmen unterstützt wurden. Ganz besonders möchten sie sich bei Edeka-Meier für die unermessliche und komplikationslose Unterstützung bedanken.

Familie S.

FIRMEN AUS DER REGION

Praxiseröffnung in Bad Kleinen – Osteopathie Claudia Mellendorf

Seit dem 2. Januar steht Claudia Mellendorf auf eigenen Beinen. Mit einer Praxis für Osteopathie erfüllte sie sich den Wunsch, den Patienten mit einer ganzheitlichen Therapie zu helfen. Als gelernte Krankenschwester und ausgebildete Physiotherapeutin arbeitete sie bereits sieben Jahre in der Praxis der Mutter und sammelte hier viel Erfahrung. Doch das reichte der jungen Frau nicht aus. Im November 2015 schloss Claudia Mellendorf das 5-jährige Studium der Osteopathie erfolgreich ab und startet nun, nach der Babypause, mit eigenen Praxisräumen in Bad Kleinen durch. Doch was ist Osteopathie eigentlich? Die Osteopathie gehört zur Alternativmedizin und ist eine ganzheitliche Therapie, die sich mit den Ursachen der Symptome befasst. „Das macht die Arbeit am Patienten spannend, weil der Schmerz viele Ursachen haben kann“, so Claudia Mellendorf. Der Osteopath arbeitet ausschließlich mit den Händen, so werden zum Beispiel Blockaden aufgespürt und behandelt. Die junge Osteopathin ist sehr vielseitig interessiert, neben der osteopathischen Behandlung für Er-



wachsene, bietet sie auch Behandlungen für Babys und Kinder an. Ende Januar besucht Claudia Mellendorf Seminare, die sich mit Komplikationen in der Schwangerschaft und der Geburt

befassen. Die junge Frau möchte so betroffenen Müttern und ihren Babys helfen, denn auch sogenannte Schreibabys können durch die Osteopathie Linderung erfahren. Bei vielen Patienten mit Privatrezepten übernehmen auch die Krankenkassen anteilig die Kosten. Zum Service gehören kostenlose Beratungsgespräche, ob überhaupt eine osteopathische Behandlung in Frage kommt. Damit sich Claudia Mellendorf ganz auf ihre Patienten konzentrieren kann, vergibt sie Termine nur nach Vereinbarung. *M. G.*



PRAXIS FÜR OSTEOPATHIE
— CLAUDIA MELLENDORF —

HAUPTSTRASSE 24 · 23996 BAD KLEINEN
TELEFON: 038423 733933
WWW.OSTEOPATHIE-BAD-KLEINEN.DE

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Erzieher-/Erzieherinnenstelle zu besetzen

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Beschäftigung nach den Bedingungen des TVöD/S
- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit im Hortbereich
- Unterstützung durch qualifizierte Fachberatung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Erwartet wird von Ihnen

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte(r) Erzieherin/Erzieher oder eine geeignete pädagogische Ausbildung i. S. des § 11 KiföG M-V und entsprechendes Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen (0 bis 12 Jahre), die in der Einrichtung betreut werden (Krippe, Kita, Hort),
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.

Voraussetzung zur Einstellung ist ein erweiterter Führungszeugnis und ein gültiges Gesundheitszeugnis.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisse etc.) bis spätestens

10. Februar 2017

an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Zentrale Dienste, Frau Hein

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
oder per E-Mail an: i.hein@amt-dm-bk.de
Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht übernommen.

Tribukeit, Bürgermeister

Nicht in die ferne Zeit
verliere dich –
den Augenblick ergreife,
der ist dein.

Friedrich Schiller

ANNONCE

*Lust auf
lecker?*

jeden Sonntag
von 11-16 Uhr
BRUNCH
nur 12,90 € pro Person

RESTAURANT STEAKS & MORE

23972 Freizeit-Dorf-Mecklenburg Rambower Weg 8
Telefon 03841 - 30444 - 44

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Beidendorf

Ungewohnt ruhig und bedächtig begann am Samstag, dem 3. Dezember, die Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr Beidendorf. Es fehlte jemand. Für alle anwesenden Kameradinnen und Kameraden war es die erste Jahreshauptversammlung ohne ihren Kameraden Dietmar Ziebell, der, genau wie Ehrenmitglied Dieter



V.l.: Ortswehrführer Bernd Neumann, stellvertretender Ortswehrführer Bernhard Kujat, Collin Stieglitz, Nico Seide, Jörg Dargel, Bürgermeisterin Stefanie Uth

Hansen, 2016 viel zu früh und unerwartet verstarb. In einer Schweigeminute gedachten wir der verstorbenen Kameraden. Auch solche Ereignisse gehören leider zur Geschichte unserer Feuerwehr dazu. Eine Pause vom Feuerwehrdienst können wir uns trotzdem nicht nehmen, wir müssen schließlich jederzeit einsatzbereit sein. Traditionell fanden auch in 2016 das Tannenbaumverbrennen im Januar, das Osterfeuer im April und der Fackelumzug im Oktober statt. Auch die Veranstalter der Festspiele MV konnten sich wieder auf unsere Unterstützung bei einem Konzert in der Beidendorfer Kirche verlassen. Im Juni freuten sich die Grundschüler in Bobitz über den diesjährigen Feuerwehrtag. Mitmachen und nicht nur zusehen war das Motto an den Stationen. Diese wurden von den Feuerwehren aus Bobitz und Beidendorf vorbereitet und betreut. Neu dabei war in diesem Jahr die Bundespolizei. Als Teil einer Gemeindefeuerwehr ist es für uns besonders wichtig, gemeinsam mit den Kameraden der Feuerwehren aus Bobitz und Groß Krankow Aus- und Weiterbildungen durchzuführen. Das stärkt die Gemeinschaft und verbessert die Zusammenarbeit bei Einsätzen. Bei uns gibt es immer viel zu tun, deswegen freuen

wir uns um so mehr über vier neue Kameraden. Collin Stieglitz, Nico Seide, Jörg Dargel und Phillip Kröplin, der leider nicht anwesend war, wurden in die Einsatzabteilung übernommen. Die Übernahme von Collin Stieglitz und Phillip Kröplin haben wir der Vorbildlichen und zeitaufwendigen Arbeit unserer Jugendfeuerwehr zu verdanken. Im Sommer steht Feuerwehrwettkampfsport auf dem Plan und wir fahren zu diversen Leistungsvergleichen. Neben dem Amtsausscheid, dem Kreisausscheid und dem Flutlichtpokal in Schwerin, darf natürlich auch der Inselpokal auf Poel nicht fehlen.

Dafür wird viel trainiert. Fast schon selbstverständlich helfen sich die Jugendlichen, die Männer und Frauen gegenseitig. Das ist für alle immer ein schöner Ausgleich zur Ausbildung und dem Einsatzdienst. Nur wenige Tage nach der Jahreshauptversammlung gab es bereits den nächsten Einsatz.

Der Alltag hat uns also wieder voll im Griff. Wir wünschen all unseren Mitgliedern und ganz besonders deren Angehörigen, die immer so wunderbar verständnisvoll sind, viel Gesundheit und Glück im Jahr 2017.

Schriftwartin HFF Ina Reichenbach



Schnell war auch die erste Rutschbahn entstanden und sofort begann das große Schlittern.

Selbst bei Eis und Schnee waren die Fußballer nicht vom Spielen anzubringen.

PS. Noch mehr Schnee wäre toll.

Hort Lübow

Nun ist er da – der erste Schnee in diesem Jahr !

Der Winter hat nun angefangen, der Schnee bedeckt das ganze Land.

Kaum war der erste Schnee gefallen, wurden auch schon die Schlitten rausgeholt und los ging die rasante Fahrt den Berg hinunter.



Aufruf an Grundschulklassen und Kita-Gruppen aus Dorf Mecklenburg Endlich rein in den Wald!

...so nah – und doch recht selten besucht?!: Es ist so weit! Der Moidentiner Forst freut sich auf Besuch! Zu erleben ist ein einzigartiger (Wander-)Tag mitten im nahen Wald mit unserem Revierförster Ralf Lohmann. Was sind Jahrringe? Wie kann man daran treffsicher das Alter eines Baumes ermitteln? Von wem stammen eigentlich diese frischen Spuren hier im Waldboden? Wer hängt hier, kopfüber, im hohlen Baum und will auf gar keinen Fall gestört werden? Und worum handelt es sich beim „Eichhörnchenspiel“? Diese und so einige andere Fragen klären sich schnell – bei reichlich frischer Luft, Spiel und Spaß – und das mitten in der Natur, ganz in der Nähe des Lostener Sees und des Wallensteingrabens.

Der Hintergrund: Der Revierförster, Ralf Lohmann, ermöglicht uns dieses tolle Erlebnis durch seine, kostenlos von der Landesforst MV angebotene, waldpädagogische Führung und er ist auch speziell dafür ausgebildet. Zwei Grundschulklassen aus Dorf Mecklenburg machten bereits damit Erfahrung und waren völlig begeistert: So ein Wandertag bleibt wirklich lange in Erinnerung! Und es gehört eigentlich gar nicht so sehr viel dazu: Natürlich das Interesse, so einen Tag zu erleben. Dann nur noch eine Station mit dem Zug fahren vom Dorf Mecklenburger zum Moidentiner Bahnhof (das allein ist für unsere Kinder schon ein echtes Erlebnis!) und



Revierförster Ralf Lohmann

schon steht „Meister Grünrock“ hautnah vor einem – das Abenteuer beginnt! Kaum mehr zu bändigen sind jetzt unsere Jüngsten, und wenn später noch ein natürlich kontrolliertes! Lagerfeuer entzündet wird, das selbst gegrillte Würstchen mundet und auch noch wirklich jeder To-behunger (denn steil und lang kann er sein –

der Hang hinunter zum Lostener See...) gestillt wird, dann war es schließlich ein wunderbarer Wandertag! Dies zu ermöglichen, haben sich die Sparkassenstiftung Mecklenburg-Nordwest und die Jagdgenossenschaft Dorf Mecklenburg auf die Fahnen geschrieben: Denn diese übernehmen die entstehenden Kosten pro Klasse/Gruppe aus Dorf Mecklenburg bis zu 75 Euro und das reicht auf jeden Fall für die Gruppenfahrkarte, die leckeren Würstchen im Brötchen, die erfrischenden Getränke etc.! Bis zu 10 Klassen/Gruppen aus Dorf Mecklenburg können auf diesem Wege mit insgesamt 750 Euro, je zur Hälfte finanziert durch die Sparkassenstiftung Mecklenburg-Nordwest und die Jagdgenossenschaft Dorf Mecklenburg, unterstützt werden! Dafür recht herzlichen Dank!

Initiiert haben dieses Projekt Karsten Brinker und Daniel Schubert. Unterstützung dafür fanden sie beim Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg, Torsten Tribukeit. Nun liegt es nur noch an Ihnen zuzugreifen, liebe Grundschullehrer/-innen und Kita-Erzieher/-innen (bzw. Elternvertretungen) aus Dorf Mecklenburg! Bei Interesse melden Sie sich bitte unter buergermeister@dorf-mecklenburg.de zur Terminabstimmung und für Details. Wir freuen uns darauf und auf erlebnisreiche Waldgänge mit Ihnen und unseren Kindern ab dem Frühjahr 2017!

Text und Foto Karsten Brinker

FIRMEN AUS DER REGION

Gesundheitszentrum Stefan Taube in Bad Kleinen

Gute Vorsätze umsetzen?

Vital, gesund und schmerzfrei mit uns ins neue Jahr! Im Gesundheitszentrum Stefan Taube bieten wir professionelle Unterstützung bei allen persönlichen Zielsetzungen. Hilfe bei der Gewichtsreduktion? Wir unterstützen Sie mit einer Ernährungsberatung, helfen bei der Ernährungsumstellung und garantieren in Kombination mit zielführendem Training dauerhafte Erfolge für mehr Leichtigkeit im Alltag. Mittlerweile leiden 75 Prozent aller Deutschen unter Rückenschmerzen. Die Lösung hierbei? Gezieltes Kraft- und Ausdauertraining unter therapeuti-

scher Anleitung. Auf Wunsch erstellen wir einen physiotherapeutischen Befund und eine persönliche Körperanalyse, darauf aufbauend ein individuell abgestimmtes Trainingsprogramm in unserem preisgekrönten milon Kraft-Ausdauer-Zirkel oder dem milon Kraft-Figur- und Rücken-zirkel.

Sie wollen sich endlich wieder schmerzfrei bewegen können, den Alltag spielend meistern, Schmerzen bei der Gartenarbeit vermeiden und mit Kindern oder Enkeln problemlos mithalten? Zu wenig Ausdauer? Zu viele Medikamente?

Diabetes? Studien belegen, dass auch hier der Schlüssel in mehr Bewegung liegt. Überwinden Sie zusammen mit uns Ihren inneren Schweinehund, Ihr Körper wird es Ihnen danken! Sparen Sie mit uns 69 € bis zum 28.02.2017. Bei Vertragsabschluss bis Ende Februar erhalten Sie auf Wunsch zusätzlich eine kostenlose individuelle Ernährungsberatung oder einen physiotherapeutischen Befund oder eine Massage. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Vereinbaren Sie ein kostenloses Probetraining und los geht's.

6 starke Argumente für einen aktiven Start ins NEUE JAHR

- gestärkte Muskeln
- weniger Schmerzen
- starkes Herz
- mehr Lebenskraft
- purzelnde Pfunde
- mehr Ausdauer

Gesundheitszentrum Stefan Taube
An der Feldhecke 2
23996 Bad Kleinen
www.gesundheitszentrum-taube.de
☎ 038423 - 555 77

Gesundheitszentrum Stefan Taube / Therapie & Training
Physio



Unsere Geburtstagskinder im Februar



Bernhard Fandrich	Bad Kleinen	80.	am	7. Februar
Hans-Peter Kalweit	Bad Kleinen	75.	am	18. Februar
Hans-Otto Klein	Bad Kleinen	70.	am	21. Februar
Irene Neuhoff	Bad Kleinen	85.	am	23. Februar
Christian Preuß	Bad Kleinen	70.	am	26. Februar
Irma Herpel	✿ Gallentin	95.	am	10. Februar
Egon Möller	Gallentin	85.	am	27. Februar

Hildegard Meyer	Bobitz	85.	am	3. Februar
Hans-Jürgen Wolter	Bobitz	75.	am	11. Februar
Roswita Czaplicki	Bobitz	70.	am	23. Februar
Paul Bussler	Dallendorf	80.	am	12. Februar
Verena Engel-Buchmann	Dambeck	75.	am	15. Februar
Erwin Reinhardt	Dambeck	80.	am	16. Februar
Ilse Büttner	Groß Krankow	70.	am	13. Februar
Rosemarie Kollmorgen	Groß Krankow	70.	am	17. Februar
Loni Jaensch	Groß Krankow	70.	am	27. Februar
Ernst Thegler	Lutterstorf	80.	am	20. Februar
Otto Heinert	✿ Saunstorf	95.	am	9. Februar
Hannelore Böhnke	Scharfstorf	80.	am	2. Februar
Gerhard Lübcke	Tressow	70.	am	27. Februar

Christa Stiehler	Dorf Mecklenburg	90.	am	3. Februar
Jürgen Krüger	Dorf Mecklenburg	75.	am	4. Februar
Erna Lange	Dorf Mecklenburg	85.	am	5. Februar
Rosemarie Eggert	Dorf Mecklenburg	75.	am	12. Februar
Werner Horstmeier	Dorf Mecklenburg	75.	am	18. Februar

Edith Knöfel	Dorf Mecklenburg	85.	am	26. Februar
Hans Stiller	Karow	90.	am	22. Februar
Oskar Wicht	Groß Stieten	75.	am	10. Februar
Reimer-Otto Kiekebusch	Groß Stieten	75.	am	14. Februar
Günter Burmeister	Groß Stieten	75.	am	24. Februar
Anna Berg	Groß Stieten	85.	am	25. Februar

Erika Riediger	Lübrow	70.	am	20. Februar
Brunhilde Kowalski	Triwalk	70.	am	7. Februar
Ilse Zirzow	Triwalk	85.	am	16. Februar
Käte Schulz	Triwalk	85.	am	20. Februar

Hella Stieglitz	Metelsdorf	75.	am	19. Februar
-----------------	------------	-----	----	-------------

Erwin Tuleweit	Ventschow	80.	am	16. Februar
Rudolf Dobberstein	Ventschow	80.	am	25. Februar

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern

**Gerda und Horst Schumacher
am 4. Februar in Bad Kleinen**

und

**Trautchen und Dieter Nagel
am 24. Februar in Käselow**



Veranstaltungskalender für die Gemeinde Dorf Mecklenburg 2017

„Wir bringen Leben ins Dorf“

Dorf Mecklenburg

Landkreis
Nordwestmecklenburg

28. Januar	KGS	Tag der offenen Tür „Tisa von der Schulenburg“, 10.00 bis 12.00 Uhr
25. Februar	Gaststätte	50. Fasching!!! „Am Mühlengrund“
26. Februar	Gaststätte	Rentnerfasching, „Am Mühlengrund“
1. April	siehe Aushänge	Frühjahrsputz in Dorf Mecklenburg und den Ortsteilen, 09.00 bis 12.00 Uhr
2. April	Mehrzweckhalle	Frühjahrskonzert des Blasorchesters, 14.30 Uhr
16. April	Pfarrgarten	Osterfeuer, ab 19.30 Uhr
28. April	Nordkurve	Maibaumsetzen, ab 18.00 Uhr
29. April	Mehrzweckhalle	Jugendweihe, 10.00 Uhr und 12.30 Uhr
12. Mai	Grundschule	Hoffest
Im Juni	KGS	Frühjahrskonzert der Bläserklassen „Tisa von der Schulenburg“ Genaueres Datum den Plakaten entnehmen
25. Juni	Kirche	Gemeindefest am Pfingstmontag Gottesdienst, anschließend Kaffee und Kuchen im Pfarrgarten mit Pro- gramm und einem Konzert zum Ab- schluss 14.00 Uhr
8. Juli	KGS	Zeugnisausgabe Klasse 12 Markthalle Wismar, Abiball 17.00 Uhr
14. oder 15. Juli	KGS	Zeugnisausgabe Klasse 10, Mehrzweckhalle
20. Juli	KGS	Sozialer Tag – „Schüler helfen Leben“ „Tisa von der Schulenburg“
2. September	MZH	Einschulung der 1. Klassen, 10.00 Uhr

9. September	Stadion	Dorf- und Erntefest, Gemeinde Dorf Mecklenburg
24. September	Mehrzweckhalle	Herbstkonzert des Blasorchesters, 14.30 Uhr
29. September	Stadion	Fackelumzug zum Tag der deutschen Einheit ab 18.30 Uhr
11. November	Apotheke	Faschingsumzug zu Beginn der Faschingsaison, ab 10.30 Uhr
11. November	Kirche	Martinsfest, Laternenumzug und Lagerfeuer 17.00 Uhr
19. November	Kriegerdenkmal	Volkstrauertag am Kriegerdenkmal 10.00 Uhr Gottesdienst 11.00 Uhr Kranzniederlegung
Im Dezember	KGS	Weihnachtskonzert der Bläserklassen „Tisa von der Schulenburg“ Genaueres Datum den Plakaten entnehmen
14. Dezember	MZH	Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde Dorf Mecklenburg, ab 14.30 Uhr
17. Dezember	MZH	Weihnachtskonzert des Blasorchesters 14.30 Uhr

Leider haben auf den Aufruf im „Mäckelbörger Wegweiser“ im November nur wenige Vereine und Institutionen reagiert. Wir können daher nur unvollständig die geplanten Veranstaltungen bekanntmachen.

Bitte beachten Sie auch immer die Aushänge und Plakate unserer Vereine, Schulen und Institutionen. Nicht alle haben es rechtzeitig geschafft, ihre Termine festzulegen oder haben im Laufe des Jahres noch Ideen. Besuchen Sie unsere Veranstaltungen und haben Sie viel Spaß dabei! Das wünscht Ihnen der
Kulturverein Dorf Mecklenburg e. V.

KinderKleiderBasar



Wann: Samstag, 4. März 2017
Wo: Turnhalle Bobitz
Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr

Organisator:
 SKV Bobitz e.V.
 Kinderreitenspielgruppe Dambeck

Stand-Anmeldungen und weitere
 Informationen unter 0176 12878407
 gerne auch per WhatsApp

Sprachinstitut Margret Schmidt

Waldstraße 10, 23996 Beidendorf
 Schüler-Lernförderung
 auch mit Bildungskarte

KURSE für Schüler und Erwachsene:
 ENGLISCH
 DEUTSCH
 FRANZÖSISCH
 LATEIN
 BUSINESS-ENGLISCH



Konversation
www.bildungs-karte.org
 Telefon: 038424 226795, Handy: 0170 7770686
 E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de

KLEIN. STARK. SPARSAM.

189 €
 Unverbindliche Preisempfehlung
 des Herstellers: 239 €



Die STIHL Benzin-Motorsäge MS 170:
 • leistungsstarker und kraftstoffsparender 2-MIX-Motor
 • leicht und handlich in neuem Design
 • ideal zum Brennholzsägen und zum Bauen mit Holz

Wir beraten Sie gern! Landmaschinenvertrieb
 Dorf Mecklenburg GmbH
 Am Wallensteingraben 18
 23972 Dorf Mecklenburg
 Telefon: 03841 790918, Fax: 03841 790942
 E-Mail: info@lmv-mv.de

Christiane Bartz

Immobilien in Nordwestmecklenburg



Wir vermarkten
 gern auch
 Ihre Immobilie

www.christiane-bartz.de

Tel.: 03841 2579100

Exzellente Fachberatung + individuelle Betreuung

Büro: Schatterau 45 in Wismar



schnellstmöglich • fachgerecht • freundlich und kompetent seit 1996
 Immobilienvermittlung in der Hansestadt Wismar und in Nordwestmecklenburg.

MAT MECKLENBURGER AGRARTECHNIK GMBH & CO. KG

Landtechnik - Gartentechnik - Forsttechnik
 An der Wirtschaftsstr. 25 · 23972 Groß Stieten
 Telefon: 03841 7838052 · www.mat-technik.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 7.30-16.30 Uhr · Sa. 9.00-12.00 Uhr

HUSQUARNA MOTORSÄGE 135

- Air Injection™
- X-Torq® Motor
- Auto-Return-Stop
- Schwerfänge 36 cm



239,- €
 STATT 369,- €

Partyservice Die Kaltmamsell™

Kartoffel-Selleriesuppe
 Spanferkelrollbraten in
 Schwarzbiersauce
 Kartoffel-Sellerie-Stampf
 Paprika-Pilzgemüse
 Rotweincreme

Für 10 Personen 155 €



Inh. Simone Böhnke
 Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorf
 Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679
www.diekaltmamsell.de

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten), DSL verfügbar, Kabel-TV inkl.

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert,
 einige mit Balkon und/oder EBK und/oder
 Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC
 in Holzoptik

Keine Courtage, keine Kautions, Mietnachlass
 auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Per-
 son möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich
 möglich, Gartenpacht einschl. Beitrag zurzeit
 ab 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,
 Nettomiete ab 145 EUR + 80 EUR NK,
 Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,
 Nettomiete ab 205 EUR + 120 EUR NK
 Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

4-Zimmer-Wohnungen, ab 72 m²,
 Nettomiete ab 265 EUR + 150 EUR NK,
 Hzg. Bj. 1994, Öl, VA, EEV 133 kWh

Informationen über:
www.immoscout24.de, www.graf-hv.de,
 Tel. 038483 28040,
 E-Mail: graf.offices@t-online.de
 oder zur Mietersprechstunde jeden Dienstag,
 Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

Bad Kleinen
 Steinstraße 8A
 14. Februar
 Tel./Fax:
 038423 420

Blumen **Fromme**
 Inh. K. Andersen

*Schenken Sie Ihrer
 Liebsten Blumen ...
 sonst macht es
 ein anderer!!!*

Ihre Vorbestellung nehmen wir gerne entgegen!

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 08.00-18.00 Uhr, Sa. 08.00-12.00 Uhr

Wir suchen

für unser Team eine/-n
 motivierten Mitarbeiter/-in
 für die Gärtnerei und
 den Endverkauf.



Kontakt

Gärtnerei Triwalk
 Falko Urban
 Telefon: 03841 780818

Dorf Triwalk 28 A
 23966 Lübow OT Triwalk

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!



Anzeigenannahme:

Telefon: 03841 798214
 E-Mail:

m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Das Glück im Leben hängt von den guten Gedanken ab, die man hat.

Marc Aurel



Sozialstation Bad Kleinen

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244

Handy: 0171 8356261

Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Farbenfachgeschäft

Hauptstraße 17
23996 Bad Kleinen



- Farben, Tapeten und Bodenbeläge
- Kleintransporte von Mutterboden und Kies
- Neu: Schrauben, Dübel usw.

**Meisterfachbetrieb für:
Malergewerke & Gebäudereinigung**



SERVICEGESELLSCHAFT mbH

Tel.: 038423 629581 · Fax: 038423 629582

Mobil: 0162 1015118

Bernd Lüttke

IMMO – KONZEPTE



Alter Hafen 9

23966 Wismar

Tel: 03841/ 3033651

E-Mail: wismar@immo-konzepte.de



Ihre neue Firmenadresse in Wismar?!

300 m² Gewerbefläche, Schauräume, Küche, Toilette sowie 1800 m² Freifläche

KP: ab 199.999,00 € Bieterverfahren

zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Eigentumswohnung in Bad Kleinen

62,15 m² Wohnfläche, 2 Zimmer, 1.OG, Einbauküche, Badewanne, Balkon, Keller und PKW-Stellplatz

KP: 43.800,00 €

zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Wohnhaus direkt am Schweriner See!

90 m² Wohnfläche, 3 Zimmer, Terrasse, 258 m² Grundstücksfläche, Einbauküche auf Wunsch, *noch im Rohbau*

KP: 125.700,00 €

zzgl. 7,14 % Käuferprovision inkl. 19 % MwSt.



Eigentumswohnungen im Grünen!

55 m² Wohnfläche, 2 Zimmer, 100 m² Grundstück, Altersgerecht-Dusche ebenerdig, Fußbodenheizung

KP: 69.900,00 €

Provisionsfrei

Hier könnte auch Ihre Immobilie stehen. **Interesse geweckt? Rufen Sie mich an!**

*Für alle Objekte liegen Energieausweise vor.

Bestattungsunternehmen
Dieter Hansen GmbH



Hauptstraße 13 · 23992 Neukloster
Telefon 038422 2 53 57

Lübsche Str. 127 · 23966 Wismar
Telefon 03841 213477

www.bestattungen-hansen-mv.de

Seit 35 Jahren mit Kompetenz für Sie da

ABENDFRIEDEN

BESTATTUNGEN GMBH



Was passiert, wenn's passiert?

Wir helfen Ihnen mit Erfahrung und Menschlichkeit.

www.abendfrieden-gmbh.de

Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar

Telefon 03841/763243



Seit 25 Jahren Ihr hilfreicher Partner in Wismar und Umgebung

Stammgeschäft Wismar | Schweriner Str. 15, 23970 Wismar

Zweigstelle Wismar-Wendorf | Rudolf-Breitscheid-Str. 30, 23968 Wismar

Trauerhalle Gägelow | Gewerbering 6. 23968 Gägelow

Telefon: 03841 - 283571

Bestattungsinstitut
Trauerhilfe Dietrich
Inh. Katrin Dietrich



Internet: www.trauerhilfe-dietrich.de

Redaktionsschluss für die Februarausgabe 2017 ist am 8. Februar 2017. Erscheinungstag ist der 22. Februar 2017.

Impressum

Mäkelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Michaela Gründemann

Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226

E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Auflage: 7.700

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195